

CHANCEN

- Bildung in Nepal e.V.



Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.09.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „CHANCEN – Bildung in Nepal“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 12529 Schönefeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken in Nepal sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Nepal mit Schwerpunkt im Bereich der Bildung und Förderung der Jugendhilfe. In Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Organisation „Boris Hess Foundation“ in Bhaktapur oder anderen gemeinnützigen Organisationen in Nepal soll dabei vor allem unterprivilegierten Kindern kostenlose Bildung, Unterkunft, Nahrung und eine ausreichende Gesundheitsvorsorge ermöglicht werden.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) die Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung und Förderung einer schulischen Ausbildung für Kinder und Jugendliche
 - b) die Begleitung der ausgewählten Jugendlichen auch in ihrer persönlichen Entwicklung beim Erwachsenwerden durch das Ermöglichen der Teilhabe und Teilnahme an „kulturellen und religiösen Ritualen“ auf ihrem Lebensweg (z. B. entspr. der newarischen Kultur)
 - c) den Bau und Unterhalt eines Kinder-/Schülerrestaurants und einer Hortbetreuung mit gezielter qualifizierter Hausaufgabenbetreuung und individueller Lernförderung, falls notwendig mit ausgebildeter Lehrkraft
 - d) Verbesserung der Lebensgrundlage für die Kinder in den jeweiligen Institutionen durch Bereitstellung von finanziellen und materiellen Hilfsmitteln zur Sicherung einer ausgewogenen Ernährung, Zugang zu sauberem (Trink-)Wasser, ausreichende Gesundheitsvorsorge, Hygiene und Elektrizität
 - e) die gezielte Begleitung und Förderung des Übergangs von der Schule ins Berufsleben. Besonders auch die Jugendlichen aus der gemeinnützigen Organisation „Kinderhaus Bhaktapur“ sollen bei Bedarf in diesem Übergang begleitet werden
 - f) die Unterstützung von gleichgesinnten Organisationen im Feld der beruflichen Ausbildung, dabei ggf. auch Übertragung der Elemente einer dualen Berufsausbildung in Nepal etablieren
 - g) die spezielle Förderung von alternativen pädagogischen Konzepten und Methoden (z. B. auch der Klangpädagogik und -therapie, die ihren Ursprung auch in der Region hat)
 - h) die Unterstützung von besonderen Projekten (z. B. Klangprojekten) in sozialen Einrichtungen
 - i) die Pflege von Begegnungen und Beziehungen mit Menschen verschiedener Länder und Kulturen mittels Seminare, Workshops und Veranstaltungen
 - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - k) Beschaffung von Spielgeräten
 - l) langfristige und ambitionierte Planung und Initiierung von Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur in den ländlichen und schwer zugänglichen Gebieten Nepals sowie Gründungen von Bildungseinrichtungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen
 - m) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Informationsverbreitung und Aufklärung über die Lebenssituationen in Nepal

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Ein Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Auslagenersatz (§ 27, 670 BGB) für die ihm tatsächlich entstandenen Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten). Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung (wie z. B. Büro, Buchhaltung, Marketing etc.) Mitarbeiter einzustellen und diesen eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Die monatliche Vergütung für eine Einzelperson darf 400.-- € nicht übersteigen. Sollte eine höhere Vergütung notwendig sein, so hat hierüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Die Ausübung aller Mitgliedsrechte ist von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beiträge abhängig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einberufung hat in Textform, wahlweise
 1. schriftlich,
 2. per Email oder durch elektronische Post oder
 3. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.
 - b) Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse bzw. dem Tag nach der Einstellung der Einladung auf die Homepage des Vereins.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands

- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in
 - e) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist, falls die MV nicht anders beschließt, in einzelnen Wahlgängen zu wählen. Die Wahlen erfolgen geheim, auf Antrag und bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder offen. Der Vorsitzende für die Wahlhandlung wird durch die MV berufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Sie bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe in Nepal.

Die Satzung wird in der Gründungsversammlung am 06.09.2014 beschlossen. Sie trägt die Unterschriften der Gründungsmitglieder.